



# Stadt Großalmerode

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-137/2018</b>	
Federführendes Amt	Ordnungs-, Sozial-, Melde- und Standesamt
Datum	27.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	03.12.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	13.12.2018	beschließend

## **Betreff:**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Parkgebührensatzung**

## **Beschlussvorschlag:**

- Variante 1.) Die bisherigen Regelungen der Parkgebührensatzung der Stadt Großalmerode für den Großen Parkplatz vom 22.06.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016, bleiben unberührt.
- Variante 2.) Die Parkgebührensatzung der Stadt Großalmerode für den Großen Parkplatz wird zum 01.01.2019 aufgehoben. Ein Satzungsentwurf ist der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2018 vorzulegen.
- Variante 3.) Die Parkgebührensatzung für den Großen Parkplatz wird dahingehend geändert, dass die Gebührenpflicht für das 1. und 2. Parkdeck, sowie die rechtsseitigen Parkplätze bis zur Einfahrt Töpferhof, beide aus Fahrtrichtung Berliner Straße kommend, aufgehoben wird und diese Parkplätze Kurzparkern und der einkaufenden Bevölkerung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für die weiteren Parkplätze in Fahrtrichtung Obere Scheidquelle nach der Einfahrt Töpferhof bleiben die bisherigen Regelungen der Parkgebührensatzung in Kraft und stehen weiterhin den Dauerparkern zur Verfügung. Der Bürgermeister als örtliche Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, auf den dann kostenfreien Parkplätzen eine Parkzeitbeschränkung von 2 Stunden, unter Benutzung der Parkscheibe, anzuordnen, sowie weitere Parkzeitbeschränkungen auf den an den Parkplatz angrenzenden öffentlichen Parkflächen und Straßen zu prüfen. Ein Satzungsentwurf ist der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2018 vorzulegen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

- Variante 1.) Überschuss der Kostenstelle „Parkeinrichtungen“ lt. Jahresabschluss 2017 in Höhe von 8.459,00 €, darin enthalten sind Parkgebühren in Höhe von 11.130,31 €.
- Variante 2.) Zu erwartender jährlicher Verlust durch Gebührenverzicht und bleibendem Aufwand für Winterdienst und Straßenreinigung auf Grundlage des Jahresabschlusses 2017 in Höhe von 3.436,31 €, zuzüglich Abbau- und Stilllegungskosten, sowie Sonderabschreibungen für den Parkscheinautomat im Jahresabschluss 2018 und evtl. Rückzahlungen von jahresüberschreitenden Parkausweisen, bei ca. 10.500,00 € zu erwartenden Erträgen aus Parkgebühren.  
Dies entspricht gegenüber der Variante einer Verschlechterung des Ergebnisses um etwa 11.100 Euro.

Variante 3.) Zu erwartender Überschuss in den Jahren 2019 ff. auf Grundlage des Jahresabschlusses 2017 in Höhe von ca. 8.000,00 €, bei ca. 10.500,00 € Erträgen aus Parkgebühren.

### **Sachdarstellung:**

Im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2015 beschlossen, auf dem großen Parkplatz im Rahmen der kommunalen Parkraumbewirtschaftung die Erhebung von Parkgebühren vorzusehen. Mit Einführung der Parkgebührensatzung zum 01.01.2016 besteht daher auf dem großen Parkplatz zwischen Berliner Straße und Oberer Scheidquelle Parkgebührenpflicht. Hintergrund war u.a. auch, dass die bis dahin kostenfreien Parkflächen überwiegend von Dauerparkern genutzt werden. Es wurde damals bei der Kalkulation davon ausgegangen, dass die Parkplatznutzer vermehrt Tages-, Wochen- und Monatskarten erwerben. Stattdessen ist ein deutlicher Trend zu den Jahresparkausweisen feststellbar. Im aktuellen Jahr wurden 61 Jahresparkausweise ausgestellt.

Mit Schreiben vom 12.09.2018 hat ein ortsansässiger Gewerbetreibender mit einer Unterstützerliste (28 Unterschriften) die Aufhebung der Parkgebührenpflicht auf dem großen Parkplatz beantragt und damit eine Diskussion über die grundsätzliche Aufhebung der Parkgebührensatzung in den städtischen Gremien und der Verwaltung angestoßen.

Nach Abstimmung und der Beteiligung des Gewerbevereins der Stadt Großalmerode, unter Berücksichtigung der fiskalischen Erträge und der strategischen Oberziele wurde neben den Beschlussvorschlägen 1 und 2 der Beschlussvorschlag 3 entwickelt, der sicherstellen würde, dass den Kunden der ortsansässigen Geschäftsinhabern ein kostenfreies Parken auf dem großen Parkplatz, analog der Regelungen auf den anderen vorhandenen öffentlichen Parkplätzen im Innenstadtbereich, ermöglicht wird. Gleichzeitig wird durch die Beibehaltung der Parkgebührenpflicht auf den restlichen Flächen des großen Parkplatzes die Dauernutzung zu vertretbaren Kosten ermöglicht und es wird durch die zu erwartenden Überschüsse, auch ein geringer Teilbeitrag zu dem strategischem Oberziel der Erwirtschaftung eines Jahresüberschusses von 500.000,00 € geleistet. Durch die mögliche großzügige Anordnung der kostenfreien Parkzeit von 2 Stunden wird auch gewährleistet, dass die Kunden der Geschäftsbetriebe im innerstädtischen Bereich ohne Zeitdruck einkaufen können.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.08.2018 als operatives Produktziel beschlossen, dass bis zum 30.06.2019 ein innerstädtisches Konzept zur Parkraumbewirtschaftung erstellt werden soll. Dieser zeitlichen Frist wird nun durch die Diskussion zugekommen. Als kurzfristige, die Nutzungskonzentration auf dem großen Parkplatz erhöhende flankierende Maßnahme, wird seitens des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde geprüft, ob bisher zum Ausweichen genutzte Flächen (Parkplatz Obere Scheidquelle, Parkplatz Berliner Straße) ebenfalls einer Parkzeitbeschränkung bedürfen. Für die Obere Scheidquelle wird aufgrund der Behinderungen des Linienbusverkehrs durch parkende Fahrzeuge in Absprache mit der Polizeistation Hessisch Lichtenau ein eingeschränktes Halteverbot erwogen.

In den Nachbarstädten Hessisch Lichtenau und Witzenhausen werden ebenfalls Parkgebühren erhoben. Für Dauerparkler gibt es dort gebührenpflichtigen Anwohnerparkausweise. Die dort erhobenen Gebühren in Höhe von 30,00 € mtl. (Hessisch Lichtenau) bzw. 25,00 € (Witzenhausen) sind somit deutlich teuer als die Jahresparkausweise (10,00 € mtl.) in Großalmerode.

Bei einer kurzfristigen Gebührenabschaffung müssten zusätzlich auch Regelungen zum Umgang mit jahresüberschreitenden Parkausweisen getroffen werden, welche zum Teil noch bis Oktober 2019 gültig sind.

Angesicht der Erträge aus Parkgebühren in Höhe von mehr als 10.000,00 € jährlich, welchem dem mit zweithöchster Priorität versehenen strategischen Oberziel der Erreichung eines Überschusses von mindestens 500.000 Euro jährlich dient, wird empfohlen, dem mit dem Gewerbeverein gemeinsam erarbeitenden Kompromissvorschlag (Variante 3) zuzustimmen. Dadurch können das Finanzziel und die Stärkung der Einzelhandelsbetriebe im Innenstadtbereich in Einklang gebracht werden.

Bürgermeister

Anlage(n):

1. Jahresabschluss 2017 Parkeinrichtung